



Schweizer Schiesssportverband
Fédération sportive suisse de tir
Federazione sportiva svizzera di tiro
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6
CH-6006 Luzern
+41 41 370 82 06
info@swissshooting.ch

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

stab-rd@fedpol.admin.ch

Luzern, 13. Dezember 2017

Vernehmlassungsantwort zur «Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands). Wir als Schweizer Schiesssportverband SSV danken Ihnen für die Gelegenheit und nehmen dazu im Folgenden Stellung:

Der Bundesrat unterstrich bei seinem Vorschlag zur Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie zum wiederholten Male, es handele sich um eine «pragmatische Umsetzung». Dieser Einschätzung kann der SSV leider nicht beipflichten. Die Umsetzung ist überhaupt nicht «pragmatisch». Im Gegenteil: Sie erfolgt ohne ersichtlichen Grund und Zweck, sie ist überdimensioniert konzipiert und mit offensichtlich mangelndem Sachverstand formuliert und so im Alltag weder von Schützinnen und Schützen noch durch die Kantone umsetzbar. Der Vorentwurf ist derart unpräzise, dass sich eine Unmenge neuer Verordnungen und klärender Gerichtsentscheide abzeichnet. Weder das eine noch das andere kann im Interesse von Bund, Kantonen und Bürgern sein. Von den Schweizer Schützen, die wir vertreten, ganz zu schweigen.

Grundsätzlich ist der SSV der Ansicht, dass der Bundesrat seinen Handlungsspielraum nicht ausgenutzt hat. Bei der Vorgabe der EU handelt es sich um eine Richtlinie, welche die Mitgliedstaaten zwar akzeptieren müssen (was die Schweiz offiziell gemacht hat, obwohl sie nicht EU-Mitglied, sondern im Rahmen des Schengen-Abkommens daran gebunden ist), diese aber nach ihrem eigenen Ermessen umsetzen sollen.

Helsana



CALANDA

Together
ahead. RUAG

SIUS

polytronic

ELEY
accuracy defined

SPITZENSPORT
SCHWEIZER ARMEE

swiss olympic MEMBER

So sind neu Erwerber eines halbautomatischen Gewehrs (wie z.B. eines Sturmgewehrs 90 und 57 aber auch sehr vieler anderer Typen) auf eine «Ausnahmebewilligung» angewiesen, da diese Gewehre in ihrer gängigen Konfiguration in die Kategorie A «verbotene Waffen» umgeteilt werden. Wer nach Beendigung des Militärdienstes seine Ordonnanzwaffe behalten möchte, kann dies zwar auch künftig unter den derzeit geltenden Bedingungen tun. Doch wer bereits legal eine bisher von der Registrierungspflicht ausgenommene halbautomatische Ordonnanzwaffe besitzt, muss sich diesen Besitz «bestätigen» lassen. Das kommt einer Nachregistrierung von hunderttausenden Waffen gleich, die von Volk und Parlament bereits mehrmals abgelehnt wurde. Wer künftig eine solche verbotene und daher ausnahmebewilligungspflichtige Waffe erwerben möchte, muss entweder Mitglied in einem Schiessverein sein oder nachweisen, dass die Waffe regelmässig für das sportliche Schiessen genutzt wird bzw. Sammler sein. Das kommt einer Bedürfnisklausel gleich, die 2011 vom Volk abgelehnt wurde.

Sowohl die EU-Waffenrichtlinie als auch der Gesetzesentwurf des Bundesrats verfehlen das ursprüngliche Ziel. Erarbeitet wurde die EU-Waffenrichtlinie nämlich nach den Terroranschlägen in Brüssel, Paris und anderswo mit der Absicht, solche Attacken künftig zu verhindern. Mit dem Gesetzesentwurf kann dieses Ziel nicht erreicht werden.

Es liegt eine Scheinlösung auf dem Tisch, die hauptsächlich den legalen Waffenbesitzer bestraft, aber beispielsweise keine Massnahmen gegen den gefährlichen Handel mit illegalen Waffen enthält. Unsere bestehenden Gesetze reichen aus – würden sie konsequent angewendet. Eine wirklich pragmatische Lösung wäre deshalb gewesen, wenn der Bundesrat die EU-Waffenrichtlinie zwar akzeptiert hätte, anschliessend aber zum Schluss gekommen wäre, dass das bestehende Schweizer Waffenrecht die Ziele der Richtlinie, Waffenmissbrauch im Umfeld des internationalen Terrorismus einzudämmen, bereits mehr als genügend erfüllt.

Für den Schweizer Gesetzestext wurden nun aber – entgegen den Beteuerungen des Bundesrates – grundlos sämtliche Verschärfungen übernommen. Da die Schweizer Gesetzgebung in einigen Punkten (etwa Munitionssorten, Schalldämpfer, Messer) bereits heute restriktiver ist als in EU-Ländern, müsste die Schweiz nach Prüfung der EU-Waffenrichtlinie zum Schluss kommen, dass gegenüber dem heutigen Gesetz kein Anpassungsbedarf besteht. Wir verfügen bereits über ein präzises und bestens installiertes Waffengesetz gegen den Missbrauch von Schusswaffen. Eine weitere Verschärfung ist schlicht unverhältnismässig und erfolgt ausschliesslich auf Geheiss der EU.

Im Folgenden fassen wir die wesentlichen Gründe zusammen, die gegen die Umsetzung des vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ausgearbeiteten Vorentwurfes sprechen und danken für die Berücksichtigung bestens.

1. Die Rechtmässigkeit der EU-Feuerwaffenrichtlinie ist mehr als fraglich

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie bezweckt Verbesserungen im Kampf gegen den Terror. Jedoch ist in der EU die Terrorabwehr in der Zuständigkeit der Einzelstaaten, nicht bei der EU. Die Kommission ist also gar nicht dafür zuständig und hat hier ihre Kompetenzen

klar überschritten. Wir bitten Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass etwa die Tschechische Republik, mittlerweile unterstützt durch Polen und Ungarn, gegen diesen und andere Aspekte im Zusammenhang mit der EU-Waffenrichtlinie am Europäischen Gerichtshof eine Klage eingereicht hat. Bevor die Schweiz ausländisches Recht «dynamisch» übernimmt, muss hundertprozentig sichergestellt sein, dass dieses Recht auch Gültigkeit besitzt – doch genau das scheint hier fraglich.

Der Absicht, den internationalen Terrorismus zu bekämpfen, dient der neue Gesetzesentwurf in keiner Art und Weise und ist damit als unverhältnismässig zurückzuweisen, denn er ist somit nicht im Einklang mit der Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2.

Wegen offensichtlicher Unverhältnismässigkeit ist von einer Revision des Waffengesetzes abzusehen. Überhaupt muss der Bundesrat zuerst prüfen bzw. den Entscheid des EuGH abwarten, ob die EU-Waffenrichtlinie überhaupt als sicherheitspolitisches Instrument zur Terrorbekämpfung zur Anwendung kommen darf.

2. Die Schweiz darf das Waffengesetz nicht ändern

Die Schweiz verfügt bereits nachweislich über ein wirksames Waffengesetz, das den Anforderungen aus der EU-Waffenrichtlinie bereits mehr als entspricht. Somit genügt aus unserer Sicht die Genehmigung des Notenaustausches, Änderungen am Waffengesetz sind keine notwendig.

Bei der Schengen-Abstimmung 2005 hat das Schweizer Volk die Feuerwaffenrichtlinie als «Mindestregeln gegen den Waffenmissbrauch» und als Massnahme zur Regulierung des grenzüberschreitenden Verkehrs und Handels angenommen. Der SSV hat sich damals hinter den Bundesrat gestellt und die Vorlage in gutem Glauben nicht bekämpft. Für die vorliegende, folgenschwere Gesetzesanpassung sehen wir weder Handlungsbedarf, noch liegt eine demokratische Legitimation vor.

Das Schweizer Volk hat 2005 dem Beitritt zu Schengen und Dublin im Wissen zugestimmt, dass – wie es in den Abstimmungsunterlagen hiess – die Befürchtungen für «einschneidende Beschränkungen in unserem Waffenrecht» «unbegründet» sei. Das sind sie jetzt nachweislich nicht. Wir sehen uns in Treu und Glauben hintergangen.

Die Anpassung des Schweizer Waffenrechts geschieht nicht im Einklang mit der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Waffenmissbrauchs, sondern ohne die Vorlage von Fakten und ausschliesslich dem Diktat der EU folgend, was in einem sicherheitspolitisch sensiblen Bereich nicht toleriert werden kann.

In Erwägung obiger Ausführungen sind auf EU-Geheiss keine Änderungen am Waffengesetz vorzunehmen.

3. Der Gesetzesentwurf ist schwammig und lässt grossen Spielraum in der Verordnung offen

Der Präzisierungsgrad des Gesetzesentwurfes ist zu gering. Das führt dazu, dass die eigentliche Verschärfung erst in der Verordnung (wobei hierfür die Grundlage im Gesetz fehlt) oder durch die Gerichte zu erwarten ist, – damit wird die parlamentarische Gesetzgebung unterwandert und der verfassungsmässige Schutz vor Willkür nicht garantiert (Bundesverfassung Art. 9).

3.1 Artikel 4 schafft Rechtsunsicherheit

Ein wesentlicher Teil der Gesetzesanpassungen basiert auf einer **Unterscheidung zwischen Faust- und Handfeuerwaffen**, deren Definition nirgends verbindlich erbracht wird und auf die sogar bisher im eidg. Waffengesetz bewusst verzichtet wurde. Derart unverhältnismässige Gesetzesverschärfungen dürfen nicht auf einer unklaren bzw. längst überholten Definition abgestützt werden.

Es ist auf ein **Verbot bestimmter halbautomatischer Waffen** zu verzichten. Das Sturmgewehr 57 und das Sturmgewehr 90 sowie andere halbautomatische Gewehre und Pistolen mit mehr als 10 bzw. 20 Patronen Fassungsvermögen **dürfen nicht** von der heutigen Kategorie B (bewilligungspflichtige Waffen) in die Kategorie A (verbotene Waffen) verschoben und damit ausnahmbewilligungspflichtig werden. Diese Verschiebung ist der Beginn der Entwaffnung der privaten Waffenbesitzer und ein bürokratischer Unsinn. Da das Sturmgewehr 57 und das Sturmgewehr 90 neu in die Kategorie der verbotenen Waffen fallen, werden hunderttausende von Bürgerinnen und Bürgern, die im Besitz solcher Waffen sind, von einem Tag auf den andern von legalen Waffenbesitzern zu Haltern einer verbotenen Waffe. Es würde auch bedeuten, dass beim Erwerb eine Ausnahmbewilligung nötig wird, die vom Wohlwollen der kantonal ausstellenden Behörde abhängig ist und heute anerkannten Sammlern vorbehalten ist. Das ist inakzeptabel.

Die Umteilung von bisher nur bewilligungspflichtigen zu neu verbotenen und somit ausnahmbewilligungspflichtigen Waffen aufgrund eines **rechtlich nicht erfassten Magazins** widerspricht auch gängiger Praxis sowie gesundem Menschenverstand: Durch das Einsetzen eines bestimmten Magazins gilt die gesamte Waffe als verboten. Wie soll eine rechtsstaatliche Anwendung eines Waffengesetzes geschehen, wenn ein Magazin mit 18 Patronen Fassungsvermögen betroffen ist, das sowohl etwa in unsere neue Armeepistole, eine Glock 17 (Faustfeuerwaffe) passt, aber auch in eine Glock-19-Pistole, eingespannt in ein Schaftsystem (Handfeuerwaffe?) und darüber hinaus auch in einen halbautomatischen Karabiner (Handfeuerwaffe), z.B. in eine Diamondback DB9RB. Was geschieht generell mit Waffen, die durch das Anbringen eines waffenrechtlich weiterhin nicht erfassten Schaftsystems zwischen sogenannten Hand- und Faustfeuerwaffen variieren?

Auf die Änderung von Art. 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} ist aufgrund obiger Darlegungen komplett zu verzichten.

3.2 Artikel 5 weckt ein Bürokratiemonster bei Behörden und Waffenbesitzern

Neu will das Schweizer Waffengesetz der EU-Waffenrichtlinie folgend bestimmte halbautomatische Zentralfeuerwaffen als verbotene Waffen definieren, die bisher der Kategorie B angehören, also lediglich bewilligungspflichtig sind. Dazu zählen alle halbautomatischen Zentralfeuerwaffen, die mehr als 21 (Faustfeuerwaffen) und mehr als 11 Patronen (Handfeuerwaffen) ohne nachzuladen verschiessen können. Darüber hinaus auch alle Handfeuerwaffen, die auf eine Länge unter 60 cm ohne Werkzeug gekürzt werden können.

Bei eben diesen kürzbaren Handfeuerwaffen wurde beim Vorentwurf wohl «vergessen», die wichtige Formulierung «ohne Funktionseinbusse» aus der EU-Waffenrichtlinie in den Schweizer Gesetzestext zu übernehmen (Art. 5 Abs. 1 Bst. d). Die EU verlangt nämlich lediglich, dass nur halbautomatische Lang-Feuerwaffen in diese Kategorie fallen, die ohne Funktionseinbusse über den Schaft gekürzt werden können. Der vorliegende Gesetzesentwurf wäre somit also eine markante Verschärfung gegenüber der EU-Vorlage, da in der Schweiz nun alle kürzbaren Halbautomaten in diese Kategorie fallen, ob sie nun im gekürzten Zustand funktionieren oder nicht. Das ist inakzeptabel – denn jede halbautomatische Waffe, bei welcher etwa der Lauf ohne Werkzeug gewechselt oder abgenommen (Take-down) werden kann, wäre somit künftig eine verbotene Waffe.

Die bereits erwähnte fehlende Definition von Hand- und Faustfeuerwaffe schafft indes noch grössere Probleme bei der Umsetzung. Wie soll der Gesetzgeber, die Polizei oder der Waffenbesitzer selbst wissen, ob es sich bei seinem Waffentyp bzw. bei seiner Waffenkonfiguration eindeutig um eine Hand- oder Faustfeuerwaffe handelt, wenn das Gesetz diese nicht definiert? Konkret entscheidet diese Unterscheidung aber im Einzelfall, ob ein Waffenbesitzer eine verbotene oder nur eine bewilligungspflichtige Waffe besitzt oder transportiert.

Die Tatsache, dass die am weitesten verbreiteten halbautomatischen Feuerwaffen der Schweiz in ihrer bisher nur bewilligungspflichtigen Konfiguration neu dank der EU-Waffenrichtlinie zu verbotenen Waffen werden, wird dem Schiesswesen in der Schweiz mittel- und langfristig sehr schweren Schaden zuführen. Allein der Begriff «verbotene Waffe» hat für potenzielle Schützen eine abschreckende Wirkung. Das ist schädlich für die Schweizer Tradition des ausserdienstlichen bzw. des sportlichen Schiessens und widerspricht der Sportförderung gemäss Verfassung. Das Besitzen von Kategorie-A-Waffen war bisher ausgewiesenen Waffensammlern vorbehalten, und der Status eines Ausnahmbewilligungsberechtigten kam einem «Ritterschlag» gleich. **Der nun vorliegende Gesetzesentwurf bringt die nun jahrelang bestens funktionierende Ordnung zwischen Besitzern von meldepflichtigen Waffen (Jäger, Sportschützen), bewilligungspflichtigen Waffen (Freizeit- und Sportschützen) und ausnahmbewilligungspflichtigen Waffen (Sammler) komplett durcheinander, was nach 2008 zu einer neuerlichen jahrelangen Rechtsunsicherheit führen wird.**

Würde der Artikel 5 wie vorgeschlagen umgesetzt, erfolgte zudem ein gefährlicher Paradigmenwechsel. Der unbescholtene Schweizer Bürger darf heute – also ohne revidierte EU-Waffenrichtlinie – unbeschränkt Munition und halbautomatische Waffen sein Eigentum nennen. Liegen jedoch berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers vor, werden die Waffen unverzüglich und auf unbestimmte Zeit von der Polizei beschlagnahmt.

So kann die Kurzzusammenfassung des heutigen, tatsächlich pragmatischen Schweizer Waffenrechts lauten.

Neu sollen Schweizer Bürger auf Verlangen der EU nur noch **ausnahmsweise** bestimmte halbautomatische Zentralfeuerwaffen besitzen dürfen. Die Ausnahme soll damit begründet werden, dass sie die Waffe sportlich auch wirklich einsetzen – Schweizer brauchen damit neu ein Bedürfnis für ihre Waffe zu Hause, also einen Nachweis, dass die Waffe auch wirklich eingesetzt wird. **Das frühere Besitzrecht wird neu zum Ausnahmerecht.** Das darf nicht akzeptiert werden.

Aufgrund dieser Ausführungen ist Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d nicht ins Schweizer Waffengesetz zu übernehmen, der bisherige Abs. 6 ist im Waffengesetz zu belassen.

3.3 Artikel Art. 31 Abs. 2^{bis} führt die Nachregistrierung gegen den Volkswillen durch die Hintertür ein

Mit der Bestätigungspflicht (Art. 31 Abs. 2^{bis}) von neu verbotenen Waffen wird eine Nachregistrierungspflicht unter anderem Namen eingeführt. Diese hat das Volk bereits 2011 und das Parlament 2015 abgelehnt. Der Wille von Volk und Parlament wird somit klar übergangen. Zudem fehlt weiterhin jeder Beleg, dass eine Nachregistrierung Hunderttausender Schusswaffen einen Sicherheitsgewinn bringt, der zum administrativen bzw. finanziellen Aufwand in einem sinnvollen Verhältnis steht. Zudem ist für Waffenbesitzer der Datenschutz nicht mehr gewährleistet, da das Waffenregister von Seiten der Schengen-Staaten zugänglich sein muss. Auf eine **Nachregistrierung** von halbautomatischen Feuerwaffen, z.B. Ordonnanzwaffen und andere unter dem alten Gesetz vor dem 31. Dezember 2008 legal erworbenen Waffen (nicht durch die Armee abgegeben), muss verzichtet werden.

Deshalb ist von einer Bestätigungspflicht auch weiterhin ohne Wenn und Aber abzusehen. Die Bürger, die heute legal halbautomatische Waffen besitzen, sollen sie ohne jegliche Bestätigung und Nachmeldung behalten können.

3.4 Art 28d Abs. 2 Bst. a und b macht aus der Vereinspflicht einen Vereinszwang

Das EJPD definiert in Art. 28d Abs. 2 Bst. a und b, dass Personen, die eine halbautomatische Waffe mit Magazinen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 (Handfeuerwaffen) bzw. mehr als 20 (Faustfeuerwaffen) besitzen wollen, Mitglied in einem Schiessverein sein müssen oder gegenüber den Behörden nachzuweisen haben, dass sie die Waffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen. Beides muss nach 5 und 10 Jahren erneut belegt werden. Wohlgemerkt: All dies ist nicht notwendig, wenn in die gleiche Waffe nur Magazine eingesetzt werden, deren Magazinkapazität unter 10 bzw. 20 Patronen liegen. **Die Magazingrösse entscheidet also über die Auflagen, die vom Waffenbesitzer zu erfüllen sind.** Die Spannweite liegt zwischen keiner Auflage und einer nachzuweisenden Vereinsmitgliedschaft. Wegen der Magazinkapazität! Das ist für einen Gesetzestext schlicht zu unausgegoren.

Gelegenheitsschützen, die keinem Verein angehören, dürfen nicht in eine **Zwangsmitgliedschaft** gedrängt werden, wenn sie den Schiessnachweis nicht erbringen

können. Eine Zwangsmitgliedschaft widerspricht der Bundesverfassung Artikel 23. Den Schützenvereinen kann auch nicht die Verantwortung über Zwangsmitglieder aufgebürdet werden. Zudem fehlt im Gesetz die Definition, was «Regelmässigkeit des sportlichen Schiessens» genau bedeutet.

Mit der Pflicht zum «regelmässigen sportlichen Schiessen» wird ein Bedürfnisnachweis eingeführt. Vor der Schengen-Abstimmung von 2005 wurde dem Stimmbürger versprochen: «Nach wie vor braucht es jedoch für den Erwerb einer Waffe keinen Bedürfnisnachweis.» Zudem ist es für die Terrorbekämpfung unerheblich, wie gut ein Sportschütze schiessen kann, ausser die Sportschützen sollen selber die Terroristen bekämpfen.

Darüber hinaus führt die neue gesetzliche Pflicht zum regelmässigen Gebrauch der Waffe zu unnötig mehr privaten Waffen- und Munitionstransporten auf Strasse und Schiene. Die Polizei kann mit der Kombination der Art. 31 und Art. 8 bereits heute sogar präventiv einwirken. Eine Kontrolle nach fünf bzw. 10 Jahren ist deswegen überflüssig – unser Waffengesetz ist sogar strenger als die EU-Waffenrichtlinie.

Die Bedingungen für den Waffenbesitz in der Schweiz sind im aktuellen Gesetz transparent und vor allem konsistent formuliert und sollen nicht geändert werden.

3.5 Regelmässig wiederkehrende Gesetzesverschärfungen sind zu erwarten

Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf wird nicht erwähnt, dass die EU erstmals 2020 und danach alle 5 Jahre die Wirksamkeit der Waffenrichtlinie überprüfen wird – notabene explizit bezüglich eben der umstrittenen Feuerwaffenkategorien. Selbst wenn es sich beim vorliegenden Entwurf um eine «pragmatische Umsetzung» handeln würde, bleibt der Art. 17 der EU-Waffenrichtlinie bestehen. Es muss also davon ausgegangen werden, dass diese Gesetzesrevision nur bis zum nächsten EU-Diktat Bestand hätte. Das darf nicht sein. Die Schweizer Schützen, Waffenbesitzer und Gewerbetreibenden müssen nun endlich Rechts- und Investitionssicherheit über einen vernünftigen Planungshorizont bekommen.

Der Bundesrat muss dieser Spirale von immer neuen, fremddiktierten Verschärfungen endlich entkommen und darf somit die EU-Waffenrichtlinie in der jetzt vorliegenden Form für die Schweiz nicht weiter akzeptieren.

4. Anträge zum Gesetzesentwurf

Auf die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen in den Art. 4, 5, 28c bis 28e sowie 31 muss verzichtet werden.

Selbst der SSV kann hier keine konstruktiven Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Die formulierte Absicht, bisher bewilligungspflichtige Faust- und Handfeuerwaffen neu als ausnahmebewilligungspflichtige Waffentypen zu kategorisieren, nur weil ein Magazin mit einem bestimmten Fassungsvermögen eingeführt ist, können wir fachlich nicht herleiten. Verbesserungsvorschläge können auf einem solchen Fundament schlicht nicht fassen.

Die angestrebten Bedingungen für den Erwerb bzw. den Besitz solcher neu als verboten geltenden Waffen sind derart unpräzise formuliert, dass zu erwarten ist, dass das eigentliche «Gesetz» erst auf dem Verordnungsweg und durch Klarheit schaffende Gerichtsentscheide zu erwarten ist. Damit wird das Prinzip der parlamentarischen Gesetzgebung unterwandert und der verfassungsmässige Schutz vor Willkür nicht garantiert. Dies kann der SSV mit seinem Verständnis von Rechtsstaatlichkeit nicht vereinbaren.

Selbst wenn die Lösung zur Unterwanderung der EU-Direktive eine lockerere Handhabung der Ausnahmegewilligungspraxis wäre: Das heutige Gesetz formuliert, dass Kantone Ausnahmegewilligungen erteilen KÖNNEN, was zu kantonal unterschiedlichen Auslegungen führt. Weil neu nun viel mehr Waffen – auch ganz normale Sport- und Sammlerwaffen – der Ausnahmegewilligungspflicht unterstehen, genügt eine solche «Kann»-Formulierung absolut nicht mehr. Aufkeimender «Kantönligeist» bei der Erteilung von Bewilligungen wäre gegenüber den Absichten des eidg. Waffengesetzes von 1999 ein Rückschritt.

Da keine der vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen einen ersichtlichen Gewinn für die Bekämpfung des internationalen Terrors darstellt, gehen wir davon aus, dass unser aktuelles Waffengesetz den Ansprüchen bereits genügt. **Der Notenaustausch ist somit zu genehmigen mit der Feststellung, dass keine Änderungen am aktuellen Waffengesetz notwendig sind.**

Wir danken Ihnen für die Übernahme unserer Anträge bestens und stehen für Auskünfte und Besprechungen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizer Schiesssportverband



Luca Filippini
Präsident



Beat Hunziker
Geschäftsführer

Kopie an:

- KSV und UV
- Mitglieder der Interessengemeinschaft Schiessen
- Alle politische Parteien im Bundeshaus
- Mitglieder Verein für eine sichere Schweiz